

Deutscher Kindergarten

Verfahren bei Verdacht auf COVID-19-Coronavirus-Erkrankung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Verfahren basiert auf den Richtlinien des Gesundheitsministers, des Generalsanitärinspektors und des Bildungsministers vom 30. April 2020.
2. Ziel dieses Verfahrens ist es, das Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, das bei Kindern und Kindergartenmitarbeitern die COVID-19-Krankheit verursacht, bei Verdacht auf eine Infektion eines Kindes oder eines Kindergartenmitarbeiters zu minimieren.

§ 2

Raum zur Isolierung einer Person

1. Im Kindergarten gibt es einen Raum¹, um eine Person zu isolieren, bei der der Verdacht auf Symptome der COVID-19-Krankheit besteht (im Folgenden als "Isolationszimmer" bezeichnet). Der Raum ist mit persönlicher Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel ausgestattet. Nur Kindergartenmitarbeiter haben Zugang zu diesem Raum.
2. Nach jeder Nutzung des Raums durch ein Kind oder einen Kindergartenmitarbeiter, bei dem der Verdacht auf COVID-19-Symptome besteht, muss der Raum vom Reinigungspersonal unter Verwendung aller persönlichen Schutzausrüstungen desinfiziert werden.

§ 3

Vermutete Symptome bei einem Mitarbeiter

1. Mitarbeiter, die vor dem Arbeitsbeginn beunruhigende Symptome bemerken, sollten zu Hause bleiben und die Sanitär- und Epidemiologiestation, die Infektionsstation, anrufen. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes 999 oder 112 anrufen und darüber informieren, dass sie möglicherweise mit Coronavirus infiziert sind.
2. Ein Mitarbeiter, der bei sich das Auftreten von COVID-19-Symptomen am Arbeitsplatz vermutet, sollte sich sofort in das Isolationszimmer begeben und den Kindergartenleiter informieren. Wenn die Symptome des Lehrers vor dem Betreten des Isolierzimmers aufgetreten sind, sollte er die notwendige Betreuung der Kinder sicherstellen (Benachrichtigung eines anderen Mitarbeiters, mit Einhalten von Sicherheitsmaßnahmen, der die Kinderbetreuung übernimmt).
3. Das Auftreten von Krankheitssymptomen sollte der zuständigen sanitären und epidemiologischen Station mitgeteilt werden, um das weitere Verfahren zu bestimmen.
4. Wenn bei einem Mitarbeiter Symptome auftreten, die darauf hindeuten, dass er mit Coronavirus infiziert ist, wird die Aufnahme weiterer Kinder in den Kindergarten ausgesetzt. Bei Kindern, die bereits im Kindergarten sind, sollte die entsprechende sanitäre und epidemiologische Station konsultiert werden.

¹. Alternativ erlaubt GIS (Generalsanitärinspektor) in seinen Richtlinien die Trennung eines speziellen Bereichs in dem Raum, in dem es möglich sein wird, eine Person im Falle der Diagnose von Krankheitssymptomen zu isolieren.

§ 4

Verdacht auf Symptome bei einem Kind

1. Im Falle eines Kindes, das Symptome einer COVID-19-Krankheit aufweist, sollte der Lehrer ihm die erforderliche Betreuung unter Verwendung persönlicher Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und das Kind vom Rest der Einrichtung und Kindergartenmitarbeiter isolieren, wobei ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten ist.
2. Über das Auftreten der Krankheitssymptome bei einem Kind sollten unverzüglich der Kindergartenleiter, die Eltern oder die Erziehungsberechtigten informiert werden, um zu bestimmen, wie vorzugehen ist.
3. Im Notfall, im Falle eines schlechten Zustands des Kindes sollte der Kinderbetreuer den medizinischen Dienst unverzüglich benachrichtigen und gleichzeitig über den Verdacht auf eine COVID-19-Krankheit bei dem Kind informieren.
4. Wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte ein zuvor isoliertes Kind abholen, sollte sichergestellt werden, dass das Kind keinen Kontakt zu anderen Kindern, Kindergartenmitarbeitern oder Dritten, die sich im Kindergarten befinden, hat.

§ 5

Andere Regelungen

1. Im Fall wenn ein Kind oder ein Kindergartenangestellter Symptome einer COVID-19-Krankheit hat, ist das Reinigungspersonal verpflichtet, unter Beibehaltung aller persönlichen Schutzausrüstung zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen im Kindergartengebäude durchzuführen.
2. Bei Symptomen einer COVID-19-Krankheit bei einem Kind oder einem Kindergartenangestellten erstellt der Kindergartenleiter eine Liste der Personen, die sich gleichzeitig in dem Teil/den Teilen des Kindergartens aufhalten, in dem/ denen sich die an der Infektion verdächtige Person befand, und bleibt auch hinsichtlich des weiteren Vorgehens in engem Kontakt mit der entsprechenden sanitären und epidemiologischen Station.
3. Mit dem Inhalt dieses Verfahrens werden die Mitarbeiter des Kindergartens sowie die Eltern und Erziehungsberechtigten der Kinder vertraut gemacht.

Kindergartenleitung
Aleksandra Kłoda